



Referenz/Aktenzeichen: L144-2335

Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV)

Teilrevision 2011

Ergebnisse der Anhörung

6. März 2012

1 Ausgangslage und Anhörungsverfahren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat zur Teilrevision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680) eine Anhörung bei den Kantonen und interessierten Kreisen durchgeführt. Die Revision beschränkte sich auf den Bereich „Überwachung von belasteten Standorten“, wo Bund und Kantone einen Änderungsbedarf sehen. Die bisherige Vollzugspraxis hat gezeigt, dass die Definition des Überwachungsbedarfs in der Altlasten-Verordnung angepasst werden muss und dass ökologisch sachgerechte Kriterien zur Beendigung einer laufenden Überwachung formuliert werden müssen. Im Weiteren soll in der Altlasten-Verordnung verankert werden, dass der Behörde ein Überwachungskonzept vorzulegen ist, welches die Ziele und Massnahmen der Überwachung beschreibt. Mit der Revision soll sichergestellt werden, dass die Überwachung belasteter Standorte nach dem Stand der Technik, umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgt.

Die Anhörung dauerte vom 19. August 2011 bis 1. November 2011. Insgesamt wurden 66 Stellen angeschrieben. In zwei Fällen wurde eine Fristverlängerung bis Dezember 2011 gewährt. Insgesamt gingen 42 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt aufgliedern: 22 Kantone, 12 Wirtschafts- und Industrieverbände, 3 Umweltorganisation, 5 weitere Interessenten (wie Forschungsanstalten, Berufsverbände, politische Parteien). 24 weitere angeschriebene Adressaten haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet oder nicht geantwortet.

2 Gesamtbeurteilung

Die Auswertung der Anhörungsstimmungen zeigt, dass sämtliche Kantone und sämtliche wichtigen Wirtschafts- und Industrieverbände mit der Revision der AltIV grundsätzlich einverstanden sind. Insbesondere wird die Einführung einer unteren Schwelle für die Überwachungsbedürftigkeit und von Abbruchkriterien geschätzt. Kritik und Änderungsanträge betreffen primär die vorgesehenen Schwellenwerte (Art. 9 Abs. 1 AltIV) für chlorierte Kohlenwasserstoffe sowie die Pflicht der Kantone zur Herleitung von Konzentrationswerten im Einzelfall (Anhang 1 und 3 der AltIV).

Bei den 24 Adressaten, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ist davon auszugehen, dass sie sich stillschweigend mit den Änderungen einverstanden erklären.

Lediglich fünf, über weite Passagen wörtlich übereinstimmende Stellungnahmen lehnen die Revision ab und fordern eine Verschärfung der Regelungen in der AltIV.

Die nachstehende Tabelle vermittelt eine Übersicht über die generelle Haltung der 66 Stellen, die zur Anhörung eingeladen wurden.

Gesamtbeurteilung	Anzahl: 66 (100%)	Anhörungsteilnehmer
Zustimmend, ohne Änderungsanträge	11 (17%)	6 Kantone (LU, GE, NE, OW, VD, ZG) 4 Wirtschafts- und Industrieverbände (economiesuisse, HKBB, EV, scienceindustries) 1 weitere Interessenten (EAWAG)
Zustimmend, mit Änderungsanträgen	26 (39%)	16 Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, JU, NW, SG, SO, TG, TI, UR, VS, ZH) 8 Wirtschafts- und Industrieverbände (ARV, bauenschweiz, Centre Patronal, Eco Swiss, FSKB, Schweiz. Baumeisterverband, Schweiz. Gewerbeverband, Swissmem) 2 weitere Interessenten (CHGEOL, SGH)
Ablehnend	5 (8%)	3 Umweltorganisation (AEFU, Greenpeace, WWF) 2 weitere Interessenten (Grüne, SP)
keine Stellungnahme abgegeben	24 (36%)	4 Kantone (AR, GR, SH, SZ) 2 Wirtschafts- und Industrieverbände (cemsuisse, VBSA) 6 Umweltorganisation (ARPEA, VSA, Equiterre, PUSCH, Umweltallianz, VUR) 12 weitere Interessenten (AfU FL, BPUK, EMPA, GEMEDA, HEV, KVU, Schweiz. Gemeindeverband, SIA, Schweiz. Städteverband, Schweiz. Schiesssportverband, SVU, usic)

Angesichts der breiten, grundsätzlichen Zustimmung insbesondere aller Kantone, Wirtschafts- und Industrieverbände wird das BAFU die Revision der AltIV in der geplanten Richtung vorantreiben.

3 Kritik und Änderungsanträge zu einzelnen Bereichen

Die nachfolgenden Kapitel 3.1 bis 3.4 befassen sich mit den hauptsächlichen Änderungsanträgen der 26 grundsätzlich befürwortenden Stellungnahmen. Auf die fünf generell ablehnenden Stellungnahmen wird in einem separaten Kapitel 3.5 eingegangen.

3.1 Definition des Überwachungsbedarfs (Art. 9 Abs. 1 AltIV)

Die Einführung eines Überwachungs-Schwellenwerts ist unbestritten. Es wurden aber folgende Änderungsanträge gestellt:

- Von einigen Ostschweizer Kantonen wurde angeregt, bei der Stoffgruppe der chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) generell eine Überwachungsschwelle von 1 µg/Liter vorzusehen.

Die Beurteilung des BAFU:

Dieser Vorschlag lässt ausser Acht, dass die verschiedenen CKW toxikologisch sehr unterschiedlich zu beurteilen sind. Vinylchlorid weist beispielsweise einen vierhundertmal niedrigeren Sanierungswert auf als Tetrachlorethen. In der Altlastenbearbeitung beruht die Gefährdungsabschätzung immer auf Einzelstoffbeurteilungen. Vorliegend gibt es keinen sachlichen Grund, von diesem Prinzip abzuweichen, weshalb der Vorschlag einer allgemein gültigen Überwachungsschwelle für CKW nicht aufgenommen wird.

- Zwei Kantone haben gefordert, dass Absatz 1 auch dann einen Überwachungsbedarf definieren soll, wenn die Summe aller ermittelten Schadstoffe geteilt durch ihre jeweiligen Konzentrationswerte 0.1 bzw. 0.4 übertrifft. Damit soll allfälligen kumulativen Wirkungen Rechnung getragen werden.

Die Beurteilung des BAFU:

Die Problematik der Summenwirkung von Schadstoffen wird international seit längerem diskutiert, eine wissenschaftlich abgestützte, vollzugstaugliche Lösung wurde bisher aber nicht gefunden. Das BAFU berücksichtigt diesen Vorschlag deshalb nicht, da sich kumulative Effekte nicht alleine

durch blosser Addition von Substanzen mit unterschiedlichen Wirkungsmechanismen berücksichtigen lassen.

- Dieselben beiden Kantone schlagen vor, dass sich auch dann ein Überwachungsbedarf ergeben soll, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass Schadstoffe in eine Grundwasserfassung von öffentlichem Interesse gelangen könnten.

Die Beurteilung des BAFU:

Eine konkrete Gefahr liegt immer dann vor, wenn die Schädigung mit hinreichender, d.h. grosser Wahrscheinlichkeit eintreten wird (vgl. Tschannen, USG-Kommentar, N 15 zu Art. 32c). Bei einer konkreten Gefahr von schädlichen oder lästigen Einwirkungen sind die Kantone gemäss Art.32c Abs.1 USG jedoch verpflichtet, eine Sanierung des Standorts zu veranlassen, und nicht bloss eine Überwachung. Der Vorschlag der beiden Kantone steht daher in Konflikt mit dem USG, weshalb ihm nicht Folge gegeben werden kann.

3.2 Abbruchkriterien (Art. 9 Abs. 1^{bis} und Art. 10 Abs. 1^{bis} AltIV)

Die Einführung von Abbruchkriterien ist weitgehend unbestritten.

- Ein Kanton beantragte im Sinne eines einfacheren Vollzugs auf die Kriterien „Schadstoffverlauf“ und „Standortbeurteilung“ zu verzichten und zur Beurteilung nur die Überwachungsschwellenwerte heranzuziehen. Weiter wurde bemängelt, dass die Abbruchkriterien zu ungenau formuliert seien. Zwei Fachverbände haben entsprechend angeregt, den Begriff "Standorteigenschaften" zu präzisieren.

Die Beurteilung des BAFU:

In der neuen Vollzugshilfe „Überwachung von belasteten Standorten“ wird das BAFU die erwähnten Begriffe präzisieren. Damit wird der Vollzug erleichtert und es kann auf eine ausführliche Definition, welche den für eine Verordnung üblichen Rahmen sprengen würde, verzichtet werden. Im Verordnungstext wird anstelle des Begriffs „Schadstoffverlauf“ der exaktere Begriff „Verlauf der Schadstoffkonzentration“ verwendet.

3.3 Einführung eines Überwachungskonzepts (Art. 13 Abs. 1 AltIV)

- Fünf Stellungnahmen fordern explizite Formulierungen in der AltIV, wonach die Behörden jeweils verbindliche Stellungnahmen abgeben müssen (Überwachungskonzept, Überwachungsabbruch).

Die Beurteilung des BAFU:

Jeder Pflichtige hat gemäss Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) im Zweifelsfall das Recht, eine Verfügung einzufordern. Auf die geforderte, explizite Formulierung in der AltIV kann daher verzichtet werden.

3.4 Herleitung von Konzentrationswerten im Einzelfall (Anh. 1 und 3 AltIV)

- Etliche Kantone beantragen, dass das BAFU fehlende Konzentrationswerte selber herleite oder zumindest die Kantone über neue Herleitungen in anderen Kantonen informiere. Damit einher geht auch der Wunsch, dass neue Konzentrationswerte nicht nur für den Einzelfall sondern generell gelten sollen.

Die Beurteilung des BAFU:

Die Konzentrationswerte in Anhang 1 und 3 AltIV sind vom Bundesrat festgelegt worden. Die Kantone haben jedoch die Möglichkeit für Stoffe, mit denen ein Standort belastet ist und keine Konzentrationswerte in der AltIV definiert sind, solche Konzentrationswerte herzuleiten und dem BAFU zur Zustimmung zu unterbreiten. Analoge Regelungen finden sich auch in der TVA Anhang 1 Ziff. 4. Das BAFU wird prüfen, wie den Kantonen über eine geeignete Plattform die Informationen über neu hergeleitete Konzentrationswerte zur Verfügung gestellt werden können.

3.5 Beurteilung der fünf generell ablehnenden Stellungnahmen

Die drei Organisationen „Greenpeace“, „WWF Schweiz“ und „Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz“ sowie die beiden politischen Parteien „SP Schweiz“ und „Grüne Schweiz“ lehnen die Revision als unzureichend und dem Umweltschutzgesetz widersprechend ab. Die fünf Stellungnahmen stim-

ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: L144-2335

men über weite Passagen wörtlich überein. Die Änderung sei fallen zu lassen und die AltIV sei um weitergehende, strengere Regelungen zu ergänzen.

Die Beurteilung des BAFU:

Die meisten der vorgebrachten Kritikpunkte hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation „10.3582 - Baselbieter Deponien. Kritik am Bafu“ von NR Susanne Leutenegger Oberholzer als nicht gerechtfertigt zurückgewiesen (vgl. www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103582). In seiner Antwort hat er auch betont, dass die AltIV im europäischen Vergleich bereits strenge Regelungen enthält. Für die in den fünf Stellungnahmen geforderte, weitere Verschärfung der AltIV fehlt die politische Legitimation. Das BAFU ist aber auch aus fachlicher Sicht überzeugt, dass der bisher eingeschlagene, pragmatische Weg bei der Bearbeitung von belasteten Standorten angemessen, effektiv und effizient ist. Insbesondere orientiert sich die vorgeschlagene Änderung im Bereich Überwachung an einem ökologischen sachgerechten Massstab und nicht wie bisher an einer Art „Nullwert“. Daher wird dem Antrag, auf die vorgeschlagene Änderung der AltIV zu verzichten, nicht entsprochen.

4 Änderungen der Verordnung für die zweite Ämterkonsultation

Aus der ersten Ämterkonsultation ergaben sich lediglich kleine sprachliche Änderungen, so dass eine weitgehend identische Fassung in die Anhörung geschickt werden konnte. Nach der Anhörung wurden die Artikel 9 Absatz 1^{bis}, Artikel 10 Absatz 1^{bis} sowie Artikel 13 Absatz 1 AltIV geringfügig umformuliert.

5 Anhang: Adressliste zur Anhörung

1.	Kantone
AG	Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
AR	Amt für Umweltschutz AR, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
AI	Amt für Umweltschutz AI, Gaiser-Strasse 8, 9050 Appenzell
BE	Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
BL	Amt für Umweltschutz und Energie BL, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
BS	Amt für Umwelt und Energie BS, Hochbergerstrasse 158, Postfach, 4019 Basel
FR	Service de l'environnement FR, Route de la Fonderie 2, 1700 Fribourg
GE	Service cantonal de gestion des déchets, Chemin de la Gravière 6, 1227 Les Acacias
GL	Departement Bau und Umwelt GL, Abt. für Umweltschutz und Energie, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus
GR	Amt für Natur und Umwelt GR, Gürtelstrasse 89, 7001 Chur
JU	Office des eaux et de la protection de la nature JU, Les Champs-Fallat, 2882 St-Ursanne
LU	Dienststelle für Umwelt und Energie LU, Libellenrain 15, Postfach, 6002 Luzern
NE	Service de la protection de l'environnement NE, Rue du Tombet 24, 2034 Peseux
NW	Amt für Umweltschutz NW, Engelbergstrasse 34, Postfach 1240, 6371 Stans
OW	Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW, Abteilung Umwelt, Dorfplatz 4a, Postfach 1661, 6061 Sarnen
SG	Amt für Umweltschutz SG, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
SH	Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, Abt. Umweltschutz, Postfach, 8201 Schaffhausen
SO	Amt für Umwelt SO, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
SZ	Amt für Umweltschutz SZ, Kollegium, Postfach 2162, 6431 Schwyz
TG	Amt für Umwelt TG, Bahnhofstrasse 55, 8510 Frauenfeld
TI	Sezione protezione aria, acqua e suolo, Via C. Salvioni 2a, 6501 Bellinzona
UR	Amt für Umweltschutz UR, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
VD	Service des eaux, des sols et de l'assainissement VD, Rue du Valentin 10, 1014 Lausanne
VS	Service de la protection de l'environnement VS, Rue des Creusets 5, 1950 Sion
ZG	Amt für Umweltschutz ZG, Aabachstrasse 5, Postfach 857, 6301 Zug
ZH	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

2.	Wirtschafts- und Industrieverbände
ARV	Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz, Gerbegasse 10, 8302 Kloten
Bauen Schweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft, Weinbergstrasse 55, Postfach, 8035 Zürich
cemsuisse	Verband der schweizerischen Cementindustrie, Marktgasse 53, 3011 Bern
Centre Patronal	Case postale 1215, 1001 Lausanne
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen, Hegibachstrasse 47, Postfach, 8032 Zürich
ECO SWISS	Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Spanweidstrasse 3, 8006 Zürich
EV	Erdöl-Vereinigung, Spitalgasse 5, 8001 Zürich
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, Postfach, 3001 Bern
HKBB	Handeiskammer beider Basel, Aeschenvorstadt 67, Postfach, 4010 Basel
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8035 Zürich
scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech, Nordstrasse 15, Postfach, 8035 Zürich
SGV	Schweizer Gewerbeverband, Postfach, 3011 Bern
Swissmem	Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie, Kirchenweg 4, 8008 Zürich

ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: L144-2335

VBSA Verband der Betriebsleiter Schweiz. Abfallbehandlungsanlagen, Postfach 251, 3000 Bern 22

3. Umwelt- und Konsumentenorganisationen

AEFU Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Zentralsekretariat, Postfach 111, 4013 Basel
ARPEA Association romande pour la protection des eaux et de l'air, Vy des Nats 13, 2037 Montmollin
Equiterre Merkurstrasse 45, 8032 Zürich
Greenpeace Greenpeace Schweiz, Helnrichstr. 147, Postfach, CH-8031 Zürich
PUSCH Praktischer Umweltschutz Schweiz, Hottingerstrasse 4, Postfach 211, 8024 Zürich
Umweltallianz Schützengässchen 5, Postfach 288, 3000 Bern 7
VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Postfach 2443, 8026 Zürich
VUR Vereinigung für Umweltrecht, Postfach 2430, 8026 Zürich
WWF WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

4. Weitere Interessenten

AfU FL Amt für Umweltschutz des Fürstentums Liechtenstein, Postfach 684, FL-9490 Vaduz
BPUK Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren, Speichergasse 6, 3000 Bern 7
CHGEOL Schweizer Geologenverband, Dornacherstrasse 29, Postfach, 4501 Solothurn
EAWAG Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz, Überlandstrasse 133, Postfach 611, 8600 Dübendorf
EMPA Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, Überlandstrasse 129, 8600 Dübendorf
GEMEDA Schweizerischer Verband der Gemeinden für Materialabbau, Entsorgung, Deponien und Altlasten, Breitenrainstrasse 27, 3013 Bern
Grüne Grüne Partei Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern
HEV Hauseigentümerverband Schweiz, Postfach, 8032 Zürich
KVU Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz, Speichergasse 6, 3000 Bern 7
SGH Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie, c/o CSD SA, case postale 1215, 1701 Fribourg
SGV - ACS Schweizerischer Gemeindeverband, Solothurnstrasse 22, Postfach, 3322 Urtenen-Schönbühl
SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Selnastrasse 16, Postfach, 8027 Zürich
SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Zentralsekretariat, Spitalgasse 34, Postfach, 3011 Bern
SSV/KI Schweizerischer Städteverband, Kommunale Infrastruktur, Florastrasse 13, 3000 Bern 6
SSV Schweizer Schiesssportverband, Lidostrasse 6, 6006 Luzern
SVU Schweizerischer Verband der Umwelfachleute, Brunngasse 60, Postfach, 3000 Bern 8
usic Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen, Aarberggasse 16/18, 3011 Bern